

BESCHLUSS AUFSCHIEBENDE WIRKUNG

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter Dr. Ansgar Unterberger in der Revisionssache ***A***, ***Bf1-Adr***, vertreten durch FPL Rechtsanwälte Furlinger - Peherstorfer - Langoth, Graben 21, 4020 Linz, über den Antrag der Revisionswerberin vom 24.11.2020, der gegen das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes vom 6.5.2019, RV/5100600/2015, betreffend Umsatzsteuer für die Jahre 2011 bis 2013 erhobenen außerordentlichen Revision die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, beschlossen:

Gemäß [§ 30 Abs. 2 VwGG](#) wird dem Antrag nicht stattgegeben.

Gegen diesen Beschluss ist gemäß [§ 30a Abs. 3 VwGG](#) eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof ([§ 25a Abs. 2 Z 1 VwGG](#)) oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ([§ 88a Abs. 2 VfGG](#)) nicht zulässig.

Begründung

Sachverhalt und Beweiswürdigung

Wie sich aus der vorliegenden außerordentlichen Revision eindeutig ergibt, stellte die ***A***. (in der Folge: Antragstellerin: A) in Ihrer ao Revision vom 24.11.2020 (eingelangt beim BFG am 26.11.2020) gegen das abweisende Erkenntnis des BFG vom 6.5.2019, GZ RV/5100600/2015, den Antrag, "der Verwaltungsgerichtshof möge der Revision aufschiebende Wirkung zuerkennen". Als Begründung für diesen Antrag ist angeführt, dass der Zuerkennung keine zwingenden öffentlichen Interessen entgegenstehen würden und die Nichtzuerkennung der aufschiebenden Wirkung insbesondere aufgrund der COVID-Pandemie die A in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährden würde. Überdies finde eine Überwälzung des Schadens auf das schuldlose Tatopfer statt, sodass es angemessen sei, die gegenständliche Rechtsfrage zu klären, bevor die A zur Zahlung verpflichtet wäre.

Rechtslage

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass die A gegen das angefochtene Erkenntnis zunächst eine Beschwerde an den VfGH erhoben hatte. Diese wurde mit Beschluss des VfGH vom 7.10.2020, E 2281/2019-12 (zugestellt am 13.10.2020) an den VwGH zur Entscheidung abgetreten. Innerehalb offener Frist ging am 26.11.2020 (Postaufgabe am 24.11.2020) beim BFG die außerordentliche Revision ein.

Das Bundesfinanzgericht (BFG) ist nach dem Erkenntnis des VwGH vom 25.4.2017, [Ra 2017/16/0039](#), gemäß [§ 30 VwGG](#) auch im Fall einer ao Revision bis zur Vorlage der Revision an den VwGH zur Entscheidung über Anträge auf die Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung zuständig ist. § 30a Abs. 3 iVm [§ 30a Abs. 7 VwGG](#) bedeutet nicht, dass das BFG im Fall der ao Revision über einen derartigen Antrag nicht entscheiden darf, es entfällt lediglich die Verpflichtung zu einer unverzüglichen Entscheidung.

[§ 25a Abs 2 VwGG](#) lautet:

Eine Revision ist nicht zulässig gegen:

1. Beschlüsse gemäß § 30a Abs. 1, 3, 8 und 9;
2. Beschlüsse gemäß § 30b Abs. 3;
3. Beschlüsse gemäß § 61 Abs. 2.

[§ 30 VwGG](#) bestimmt bezüglich der aufschiebenden Wirkung:

(1) Die Revision hat keine aufschiebende Wirkung. Dasselbe gilt für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Revisionsfrist.

(2) Bis zur Vorlage der Revision hat das Verwaltungsgericht, ab Vorlage der Revision hat der Verwaltungsgerichtshof jedoch auf Antrag des Revisionswerbers die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses oder mit der Ausübung der durch das angefochtene Erkenntnis eingeräumten Berechtigung für den Revisionswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bedarf nur dann einer Begründung, wenn durch sie Interessen anderer Parteien berührt werden. Wenn sich die Voraussetzungen, die für die Entscheidung über die aufschiebende Wirkung der Revision maßgebend waren, wesentlich geändert haben, ist von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei neu zu entscheiden.

(3) Der Verwaltungsgerichtshof kann ab Vorlage der Revision Beschlüsse gemäß Abs. 2 von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei aufheben oder abändern, wenn er die Voraussetzungen der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung anders beurteilt oder wenn

sich die Voraussetzungen, die für die Entscheidung über die aufschiebende Wirkung der Revision maßgebend waren, wesentlich geändert haben.

(4) Beschlüsse gemäß Abs. 2 und 3 sind den Parteien zuzustellen. Wird die aufschiebende Wirkung zuerkannt, ist der Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses aufzuschieben und sind die hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen; der Inhaber der durch das angefochtene Erkenntnis eingeräumten Berechtigung darf diese nicht ausüben.

(5) Auf die Beschlüsse der Verwaltungsgerichte sind die für ihre Erkenntnisse geltenden Bestimmungen dieses Paragraphen sinngemäß anzuwenden.

[§ 30a VwGG](#) lautet:

Vorentscheidung durch das Verwaltungsgericht

(1) Revisionen, die sich wegen Versäumung der Einbringungsfrist oder wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nicht zur Behandlung eignen oder denen die Einwendung der entschiedenen Sache oder der Mangel der Berechtigung zu ihrer Erhebung entgegensteht, sind ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

(2) Revisionen, denen keiner der im Abs. 1 bezeichneten Umstände entgegensteht, bei denen jedoch die Vorschriften über die Form und den Inhalt (§§ 23, 24, 28, 29) nicht eingehalten wurden, sind zur Behebung der Mängel unter Setzung einer kurzen Frist zurück zustellen; die Versäumung dieser Frist gilt als Zurückziehung. Dem Revisionswerber steht es frei, einen neuen, dem Mängelbehebungsauftrag voll Rechnung tragenden Schriftsatz unter Wiedervorlage der zurückgestellten und verbesserten Revision einzubringen.

(3) Das Verwaltungsgericht hat über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung unverzüglich mit Beschluss zu entscheiden.

(4) Das Verwaltungsgericht hat den anderen Parteien Ausfertigungen der Revision samt Beilagen mit der Aufforderung zuzustellen, binnen einer mit höchstens acht Wochen festzusetzenden Frist eine Revisionsbeantwortung einzubringen.

(5) Im Fall des § 29 hat das Verwaltungsgericht eine Ausfertigung der Revision samt Beilagen auch dem zuständigen Bundesminister bzw. der Landesregierung mit der Mitteilung zuzustellen, dass es ihm bzw. ihr freisteht, binnen einer mit höchstens acht Wochen festzusetzenden Frist eine Revisionsbeantwortung einzubringen.

(6) Nach Ablauf der Fristen gemäß Abs. 4 und 5 hat das Verwaltungsgericht den anderen Parteien Ausfertigungen der eingelangten Revisionsbeantwortungen samt Beilagen zuzustellen

und dem Verwaltungsgerichtshof die Revision und die Revisionsbeantwortungen samt Beilagen unter Anschluss der Akten des Verfahrens vorzulegen.

(7) Hat das Verwaltungsgericht in seinem Erkenntnis oder Beschluss ausgesprochen, dass die Revision nicht gemäß [Art. 133 Abs. 4 B-VG](#) zulässig ist, sind die Abs. 1 bis 6 nicht anzuwenden. Das Verwaltungsgericht hat den anderen Parteien sowie im Fall des § 29 dem zuständigen Bundesminister bzw. der Landesregierung eine Ausfertigung der außerordentlichen Revision samt Beilagen zuzustellen und dem Verwaltungsgerichtshof die außerordentliche Revision samt Beilagen unter Anschluss der Akten des Verfahrens vorzulegen.

(8) Auf Fristsetzungsanträge sind die Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden. Das Verwaltungsgericht hat dem Verwaltungsgerichtshof den Fristsetzungsantrag unter Anschluss der Akten des Verfahrens vorzulegen.

(9) Auf Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind die Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

(10) Hat das Verwaltungsgericht Verfahrensschritte gemäß den Abs. 2 und 4 bis 7 nicht oder nicht vollständig vorgenommen, kann der Verwaltungsgerichtshof dem Verwaltungsgericht die Revision samt Beilagen unter Anschluss der Akten des Verfahrens mit dem Auftrag zurückstellen, diese Verfahrensschritte binnen einer ihm zu setzenden kurzen Frist nachzuholen. Der Verwaltungsgerichtshof kann diese Verfahrensschritte auch selbst vornehmen, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

Erwägungen

Der Gesetzgeber sieht in [§ 30 Abs. 1 VwGG](#) vor, dass der Revision grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Von diesem Grundsatz trifft [§ 30 Abs. 2 VwGG](#) eine Ausnahme. Demzufolge ist aufschiebende Wirkung dann zuzuerkennen, wenn

- a) dieser keine zwingenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und
- b) nach Abwägung aller berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit dem Vollzug der angefochtenen Entscheidung oder mit der Ausübung der mit der Entscheidung eingeräumten Berechtigung für den Revisionswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Beide Voraussetzungen müssen zusammen vorliegen. Der Revisionswerber muss bereits im Antrag den unverhältnismäßigen Nachteil behaupten und durch konkrete Angaben erhärten

(vgl. Kolonovits/Muzak/Stöger, *Verwaltungsverfahrensrecht* 10 (2014) Rz 1378). Der Nachteil, der dem Revisionswerber droht, muss unverhältnismäßig und schon während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu erwarten sein (vgl. Kolonovits/Muzak/Stöger a. a. O. Rz 1380).

Die aufschiebende Wirkung ist daher auf Antrag zuzuerkennen, insoweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses für den Revisionswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre (vgl. BFG 18. 12. 2014, [AW/7100021/2014](#)).

Um die vom Gesetzgeber geforderte Interessenabwägung vornehmen zu können, ist es erforderlich, dass der Revisionswerber schon in seinem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung konkret darlegt, aus welchen tatsächlichen Umständen sich ein unverhältnismäßiger Nachteil ergibt. Dies erfordert eine nachvollziehbare Darlegung der konkreten wirtschaftlichen Situation (Einkommens- und Vermögensverhältnisse), denn nur eine in diesem Sinne erfolgte ausreichende Konkretisierung ermöglicht die vom Gesetz gebotene Interessenabwägung (vgl. für viele VwGH 28. 3. 2006, [AW 2006/03/0021](#); VwGH 28.5.2015, [Ra 2015/13/0019](#)).

Der Revisionswerber hat in seinem Antrag zu konkretisieren, worin für ihn der unverhältnismäßige Nachteil gelegen wäre. Begründungen von Aufschiebungsanträgen, die die Beurteilung solcher Relationen nicht gestatten, wie Wendungen, dass der Antragsteller "derzeit mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen habe und die Zahlung eines bestimmten Betrages für ihn eine große finanzielle Härte bedeute", oder Wendungen wie "der Vollzug würde eine Existenzgefährdung bedeuten", "an den Rand der Insolvenz führen", durch ihn "träte eine Beeinträchtigung des bisherigen Lebensstandards ein", mit ihm seien "nachhaltige wirtschaftliche Nachteile verbunden", er bedeute eine "erhebliche Einbuße", "eine erhebliche Belastung" und ähnliche Wendungen erfüllen das dargelegte Konkretisierungsgebot nicht (vgl. für viele VwGH 25. 2. 1981, [2680/80](#)).

Nur durch die glaubhafte Darstellung konkreter - möglichst zahlenmäßiger – Angaben über die finanziellen Verhältnisse des Antragstellers wird das Gericht überhaupt in die Lage versetzt, zu beurteilen, ob der Vollzug der angefochtenen Entscheidung für den Antragsteller einen angesichts des glaubhaft gemachten Sachverhalts unverhältnismäßigen Nachteil mit sich brächte (vgl. VwGH 11. 3. 1996, [AW 95/17/0071](#); VwGH 27. 6. 1996, [AW 96/17/0028](#); VwGH 22. 11. 2007, [AW 2007/10/0056](#); VwGH 8. 3. 2012, [AW 2012/17/0007](#); VwGH 19. 2. 2014, [Ro 2014/17/0036](#) oder VwGH 22. 8. 2014, [Ro 2014/15/0007](#)).

Die Revisionswerberin bringt in dem mit der außerordentlichen Revision verbundenen Antrag auf Bewilligung der aufschiebenden Wirkung lediglich vor, dass sie eine Nichtzuerkennung der aufschiebenden Wirkung insbesondere aufgrund der COVID-Pandemie in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährden würde. Überdies finde eine Überwälzung des Schadens auf das schuldlose

Tatopfer statt, sodass es angemessen sei, die gegenständliche Rechtsfrage zu klären, bevor die A zur Zahlung verpflichtet wäre einen unverhältnismäßigen Nachteil darstellen würde.

Damit enthält der vorliegende Antrag keine konkreten Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Revisionswerberin. Erst eine entsprechende Konkretisierung, die glaubhaft darzutun ist, würde die durch das Gesetz gebotene Abwägung erlauben.

Dem Vorbringen ist nicht entnehmbar, dass eine - im Falle der Berechtigung der Revision bloß vorübergehende - Belastung der Revisionswerberin durch den Vollzug des Erkenntnisses trotz der Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von Zahlungserleichterungen und allenfalls einer Fremdfinanzierung nach ihrer derzeitigen wirtschaftlichen Lage mit einem unverhältnismäßigen Nachteil im Sinne des [§ 30 Abs. 2 VwGG](#) verbunden wäre (vgl. VwGH 9. 7. 2008, [AW 2008/13/0029](#); VwGH 27. 5. 2011, [AW 2011/13/0014](#); VfGH 11. 8. 1999, B 1181/99 oder VwGH 19. 2. 2014, Ro 2014/17/0036). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs wäre auch die Notwendigkeit, die Zahlung eines mit dem angefochtenen Erkenntnis vorgeschriebenen Geldbetrages über Kredite zu finanzieren, für sich allein kein hinreichender Grund für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (vgl. VwGH 31. 1. 1997, AW 96/17/0324; VwGH 21. 4. 1997, AW 97/17/0005; VwGH 12. 10. 2000, AW 2000/17/0029; VwGH 6. 6. 2001, AW 2001/17/0041; VwGH 12. 7. 2001, AW 2001/17/0047; VwGH 2. 3. 2007, [AW 2007/17/0007](#); VwGH 4. 12. 2013, [AW 2013/15/0037](#)).

Mangels jeglicher Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Revisionswerbers kann dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht stattgegeben werden.

Zulässigkeit einer Revision

Die Unzulässigkeit einer Revision gegen diesen Beschluss ergibt sich aus [§ 25a Abs. 2 Z 1 VwGG](#) i. V. m. [§ 30a Abs. 3 VwGG](#) (siehe auch Rn 24 VwGH vom 25.4.2017, [Ra 2017/16/0039](#))

Rechtsbelehrung und Hinweise

Gegen Beschlüsse gemäß [§ 30a Abs. 3 VwGG](#) ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof ([§ 25a Abs. 2 Z 1 VwGG](#)) oder Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ([§ 88a Abs. 2 VfGG](#)) nicht zulässig. Der Verwaltungsgerichtshof kann ab Vorlage der Revision Beschlüsse gemäß [§ 30 Abs. 2 VwGG](#) von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei aufheben oder abändern, wenn er die Voraussetzungen der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung anders beurteilt oder wenn sich die Voraussetzungen, die für die Entscheidung über die aufschiebende Wirkung der Revision maßgebend waren, wesentlich geändert haben.

Linz, am 28. Jänner 2021